



STADT BOGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 3. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 24.06.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:04 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Bogen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Franz, Walter

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Stefan

Eckl, Franz Xaver

Engelstädter, Peter

Fisch, Josef

Gietl, Reinhard

Hien, Rita

Holzner, Marion

Karl, Anita

Kerscher, Klaus

Kiefl, Markus

Knepper, Tom

Erscheint bei TOP 5

Limbrunner-Gold, Holger

Moser, Christian

Schnupp, Carmen

Schröpf, Robert

Stangl, Konrad

Erscheint bei TOP 4

Waas, Christian, Dr.

Schriftführerin

Kapfenberger, Monika

Verwaltung

Bias, Florian

Krammer, Richard

Paukner, Christoph

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Brunner, Josef	Entschuldigt
Eidenschink, Markus	Entschuldigt
Häusler, Elke	Entschuldigt
Kietzke, Ralf	Entschuldigt
Länger, Werner	Entschuldigt
Muhr jun., Helmut	Unentschuldigt
Probst, Andrea	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der vorangegangenen Sitzungsniederschriften	HA/004/2026
2	Vereidigung des Stadtratsmitglieds Dr. Christian Waas durch den Ersten Bürgermeister	HA/005/2026
3	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	HV/003/2026
4	Anpassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	HV/002/2026
5	Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts 2025	Kä/236/2026
6	Genehmigung Übernahme der HH-Reste von 2025 in 2026	Kä/235/2026
7	Beteiligung an der Popularklage gg die Übergangsregelung des Art. 100 Abs. 6 BayWG (2026)	HV/006/2026
8	Zukunft Weihnachtsmarkt Bogen/Bogenberg	HV/004/2026
9	Neubau einer 5-zügigen Grundschule mit Zwei-Feld-Sporthalle, Vorstellung Büro Gutthann-HIW	BA/031/2026
9.1	Sachstand	BA/032/2026
9.2	Innenausstattung mit Material- und Farbkonzepten	BA/033/2026
10	Informationen, Wünsche und Anträge	

Erster Bürgermeister Walter Franz eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

BM Franz lässt über die Tagesordnung abstimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der vorangegangenen Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Niederschriften der vorangegangenen Sitzungen vom 11.05.2026 und 13.05.2026.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

2 Vereidigung des Stadtratsmitglieds Dr. Christian Waas durch den Ersten Bürgermeister

Da Herr Dr. Christian Waas an der konstituierenden Stadtratssitzung am 11. Mai 2026 nicht teilnehmen konnte, wird seine Vereidigung in der heutigen Sitzung nachgeholt. Die Vereidigung wird durch den Ersten Bürgermeister Walter Franz abgenommen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Im Einzelfall wird der Eid gem. Art. 31 Abs. 4 S. 3 GO auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet. Darüber hinaus werden ferner an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich glaube“ gesprochen (Art. 31 Abs. 4 S. 4 GO).

Zur Kenntnis genommen

3 Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Gem. Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 GeschO gibt der Erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Hierüber ist durch den Stadtrat zu beschließen.

Die bekanntzumachenden Beschlüsse vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 wurden übersandt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Gründe für die Geheimhaltung der aufgeführten Beschlüsse vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 weggefallen sind und durch den Ersten Bürgermeister bekanntgegeben werden dürfen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4 Anpassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

In der Stadtratssitzung vom 11.05.2026 wurde die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen. In der Satzung ist keine Regelung enthalten, wonach Stadtratsmitglieder eine Technikpauschale erhalten, soweit Sitzungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgerufen werden.

Eine derartige Regelung soll nun in die Satzung mit aufgenommen werden. Es wird daher vorgeschlagen § 3 Abs. 2 S. 1 +2 der Satzung wie folgt anzupassen: *„Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 25 € und ein Sitzungsgeld von je 45 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder für die Teilnahme an Bürgerversammlungen. Stadtratsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten zusätzlich eine monatliche Technikpauschale von 15 €.“*

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Form.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 2 Anwesend 17

5 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts 2025

Der Stadtrat nimmt den Rechenschaftsbericht gem. Art. 102 GO zur Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

6 Genehmigung Übernahme der HH-Reste von 2025 in 2026

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Übernahme der HH-Reste vom HH-Jahr 2025 in das HH-Jahr 2026 lt. anliegender Aufstellung.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7 Beteiligung an der Popularklage gg die Übergangsregelung des Art. 100 Abs. 6 BayWG (2026)

Der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der Hochwasserschutzanlagen im Polder Parkstetten/Reibersdorf vom 10.12.2019 und die darin enthaltenen Einzelprojekte wurden in der Sitzung vom 16.12.2020 vorgestellt. Außerdem hat die Verwaltung am 16.12.2020 die rechtlichen Grundlagen für die Beteiligtenleistungen nach Art. 42 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (a.F.) und die Möglichkeit der Übernahme dieser Beiträge durch die Stadt Bogen als freiwillige Leistung aufgezeigt. Es darf daher insoweit auf die Sitzung vom 16.12.2020 verwiesen werden. Der Stadtrat widmete sich dem Thema des Abschlusses einer Vereinbarung über die Übernahme von Beteiligtenleistungen erneut in der Sitzung vom 09.06.2021. Dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wurde zugestimmt.

Die Beteiligtenleistungen wurden/werden zur Zahlung nicht in einem Betrag fällig, sondern getreckt bis ins Jahr 2030 in Abhängigkeit des Baufortschritts. Zunächst wurde der Stadt Bogen in 2021 ein

Betrag (resultierend aus einer Kostenzusammenstellung von Juli 2019) für Bogen von rund 101.000 € genannt. Im September 2022 wurde der Verwaltung dann ein neuer Betrag von nur mehr rund 68.000 € mitgeteilt, nachdem sich der Freistaat Bayern dazu bereit erklärt hatte, die eigentlich vom Bund zu tragenden Kosten bzgl. des Deiches Kinsach zu übernehmen. Etwa ein Jahr später im Oktober 2023 wurde dann bzgl. Bogen wiederum eine erneute massive Anpassung von rund 143.000 € (=2,1 fache zu 68.000 €) mitgeteilt, da gem. Mitteilung der Wasserwirtschaftsverwaltung die Baukosten allgemein gestiegen seien. Zuletzt wurde uns im September 2024 ein Betrag für Bogen von rund 105.000 € mitgeteilt, nachdem der Stadt Bogen mitgeteilt worden war, dass ersparte Sanierungskosten nun abgezogen werden können.

Folgende Beteiligtenleistungen wurden bisher abgerechnet:

2023: 13.584,20 €

2024: 4.659,35 €

2025: 12.640,15 €

Bis zum 31.12.2025 stellte Art. 39 Abs. 1 BayWG a.F. gemeindliche Vorschüsse lediglich als eine von mehreren Möglichkeiten dar, die Finanzierung der dem Freistaat obliegenden Ausbaupflicht sicherzustellen. Die Leistung solcher Vorschüsse stand dabei „im Ermessen der Gemeinden“. Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayWG a.F. bestimmte insoweit ausdrücklich: „Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen.“

Der Freistaat Bayern verstand Art. 39 Abs. 1 BayWG a.F. hingegen nicht lediglich als Beschreibung einer Möglichkeit der Finanzierungssicherung, sondern praktizierte ihn dahin, Hochwasserausbaumaßnahmen faktisch von einer erheblichen finanziellen Beteiligung der Gemeinden abhängig zu machen. Zu diesem Zweck verlangte er von den Kommunen regelmäßig vertragliche Kostenübernahmeerklärungen. Dabei verwies er die Gemeinden auf die nach der gesetzlichen Systematik erst nachgelagerte Möglichkeit, den ihnen erwachsenden Aufwand nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayWG a.F. auf die nach Satz 1 verpflichteten Vorteilsziehenden umzulegen.

In der Praxis stellt sich die Situation so dar, dass der Freistaat sich weigert, entsprechende Ausbaumaßnahmen durchzuführen, wenn nicht die Gemeinde „freiwillig“ einen Kostenanteil von 50 % an den Ausbaumaßnahmen übernimmt, obwohl hier allein der Freistaat ausbaupflichtig wäre und selbst die Möglichkeit hätte, bei den Vorteilsziehenden eine Beitragserhebung vorzunehmen. Mit der Änderung des Bayerischen Wassergesetzes zum 01.01.2026 hat der Freistaat einen Systemwechsel vollzogen: An die Stelle der bislang nur fakultativen, umlagefähigen Mitwirkung der Gemeinden tritt eine verpflichtende Kostenbeteiligung der Gemeinden: „Ist der Freistaat Bayern als Unternehmer zum Ausbau eines Gewässers zum Zwecke des Hochwasserschutzes verpflichtet, so erhebt er von den Gemeinden Beiträge und Vorschüsse in Höhe von 20 % der Ausbaukosten.“ (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayWG n.F.)

Zugleich wird die bisherige Umlagemöglichkeit auf die Vorteilsziehenden ersatzlos gestrichen, auch mit Wirkung für die den Kommunen zuvor abverlangten Kostenübernahmevereinbarungen. Diese Rechtsänderung wirkt unmittelbar auf bereits geschlossene Kostenübernahmevereinbarungen. Für Kommunen (wie auch Bogen), die sich zuvor vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet hatten, ist ein Weiterreichen der Kosten rechtlich nicht mehr möglich. Die wirtschaftliche Tragweite dieser „freiwilligen“ Vereinbarungen hat sich dadurch nachträglich grundlegend verändert; die als „Vorschüsse“ übernommene Kostenlast verbleibt dauerhaft bei der Stadt Bogen. Eine echte Kompensation dieses Effekts sieht das Gesetz nicht vor.

Zwar hat der Gesetzgeber für bereits geschlossene Kostenübernahmevereinbarungen eine Übergangsregelung eingeführt. Bei näherem Hinsehen erweist diese sich jedoch als Placebo: Art. 100 Abs. 6 BayWG mildert den Wegfall der Umlagemöglichkeit nicht ab.

Die Vorschrift eröffnet lediglich eine eng begrenzte Anpassungsmöglichkeit für noch nicht begonnene (Teil-)Leistungen (ist in Bogen nicht der Fall, da mit der Baumaßnahme bereits vor Jahren begonnen wurde) und lässt sowohl die grundlegende Verschiebung der Kostenlast als auch den Verlust der Geschäftsgrundlage bestehen der Kostenübernahmevereinbarungen unberücksichtigt.

Mehrere von dieser neuen Gesetzeslage betroffenen Gemeinden entlang der Donau haben sich nunmehr dazu entschlossen, gegen Art. 100 Abs. 6 BayWG Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof einzureichen, um den Kommunen die Geltendmachung von Anpassungs- oder Kündigungsrechten nach allgemeinen verwaltungsvertragsrechtlichen Grundsätzen zu eröffnen, insbesondere nach Art. 60 BayVwVfG. Die dort geregelte Möglichkeit der Vertragsanpassung oder – bei Unzumutbarkeit – der Kündigung knüpft an eine wesentliche Veränderung der für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verhältnisse an, wie sie durch den ersatzlosen Wegfall der Umlagemöglichkeit nach Art. 42 Abs. 2 BayWG a.F. eingetreten ist.

Wenngleich die Beteiligtenleistungen anderer betroffener Kommunen weitaus höher sind als dies in Bogen der Fall ist, so sollte sich die Stadt Bogen mit den weiter betroffenen Kommunen solidarisch zeigen und sich an der Popularklage ebenfalls beteiligen.

Beschluss:

Die Stadt Bogen beteiligt sich an der Popularklage gegen die Übergangsregelung des Art. 100 Abs. 6 BayWG (2026). Die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von 7.200 Euro netto trägt die Stadt Bogen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

8 Zukunft Weihnachtsmarkt Bogen/Bogenberg

Der Veranstalter des Weihnachtsmarkts am Bogenberg trat an die Stadt Bogen heran, dass er wesentlich mehr finanzielle Unterstützung durch die Stadt Bogen wünsche, da er ansonsten den Weihnachtsmarkt am Bogenberg nicht mehr veranstalten wolle.

BM Franz schlägt vor, den Weihnachtsmarkt 2026 im Europark im Bereich um das Atrium zu veranstalten. Im Atrium selbst soll eine Bühne aufgebaut werden. Die örtlichen Vereine sollen in die Durchführung eingebunden werden. Weitere Aussteller (Kunsthandwerker u.a.) sollen durch die Stadt Bogen organisiert werden. Der Weihnachtsmarkt soll von Freitag bis Sonntag am 2. Adventswochenende - ohne Eintritt - stattfinden. Als Veranstalter tritt die Stadt Bogen auf. Die entstehenden Kosten sollen durch Minderausgaben anderer Veranstaltungen gedeckt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Bogen den Weihnachtsmarkt 2026 am 2. Adventswochenende im Europark als Veranstalter ausrichtet.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

9 Neubau einer 5-zügigen Grundschule mit Zwei-Feld-Sporthalle, Vorstellung Büro Gutthann-HIW

9.1 Sachstand

Frau Kellner und Herr Hartl von Gutthann HIW Architekten stellen den aktuellen Sachstand bezüglich des Neubaus der 5-zügigen Grundschule mit Zwei-Feld-Sporthalle vor.

Aktuell sind sechs Firmen auf der Baustelle tätig. Der Beginn der Fassadenverkleidung (Holzfassade) ist für den 13.07.2026 vorgesehen. Der Holzbau liegt derzeit etwa vier Wochen hinter dem ursprünglichen Zeitplan. Der Innenausbau hat bereits begonnen.

Zum Stand der Ausschreibungen berichtet das Architekturbüro, dass rund 70 % der Gewerke bereits vergeben sind. Weitere 6 % befinden sich derzeit im Verfahren und für die verbleibenden 24 % stehen die Ausschreibungen noch aus.

Der aktuelle Kostenstand beläuft sich auf ca. 33,76 Mio. Euro; dies entspricht gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung ein Kostenunterschreitung von rund 3,99 Mio. Euro.

Zur Kenntnis genommen

9.2 Innenausstattung mit Material- und Farbkonzepten

Frau Kellner und Herr Hartl von Gutthann HIW Architekten stellen das Material- und Farbkonzept der Innenausstattung bezüglich des Neubaus der 5-zügigen Grundschule mit Zwei-Feld-Sporthalle vor.

Das Farbkonzept stellt sich folgendermaßen dar:

Erdgeschoss/Untergeschoss

Bauteil 3 – Schule: olivgrün
Bauteil 2 – Schule: graugrün
Bauteil 1 – Sporthalle: gletscherblau

Obergeschoss

Bauteil 3 – Schule: karamell/beigerot
Bauteil 2 – Schule: currygelb

Das Materialkonzept stellt sich folgendermaßen dar:

Decke Sporthalle: natur oder farbig
Bodenfliesen: cremebeige
Holzverkleidung: Fichte lackiert
Boden Marktplätze: Vinyl Betonoptik
Parkett: Bambus Industrieparkett

Zur Kenntnis genommen

10 Informationen, Wünsche und Anträge

Herr Fischer, Leiter der Tiefbauverwaltung am LRA, informiert das Gremium über den aktuellen Sachstand zur Bogenbachbrücke. Aufgrund der noch nicht vorliegenden Statikprüfung für den Anprallschutz, der im Falle eines Hochwassers den angehängten Leitungen Schutz bieten soll, kann eine Aussage zum genauen Zeitpunkt der beginnenden weiteren Bauarbeiten mit Sperrung noch nicht getroffen werden.

Bei Baubeginn wird die Straße ein paar Wochen komplett gesperrt. Der Geh- und Radweg bleibt aber offen. Für weitere Arbeiten soll eine halbseitige Sperrung erfolgen.

BM Franz gibt noch folgende Termine und Informationen bekannt:

- 26.06.2026 bis 29.06.2026: 150-jähriges Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Oberalteich. Bitte um zahlreiche Teilnahme.
- 10.07.2026 bis 14.07.2026: Volksfest Bogen. Bitte um zahlreiche Teilnahme
- Bezüglich Breitbandausbau wurde die Markerkundung erneut gestartet. Bis Mitte September soll der Antrag eingereicht werden.
- Antrag des MSC bzgl. Rennen in Mitterschida: wurde von der Verwaltung abgelehnt

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Walter Franz um 20:04 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Stadtrates.

Walter Franz
Erster Bürgermeister

Monika Kapfenberger
Schriftführung